

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 42.

Dienstag den 28 Mai

1861.

Bekanntmachungen.

Die Königl. Württemb. Regierung des Neckar-Kreises
an das K. Oberamt Waiblingen.

Das K. Ministerium des Innern hat in Betreff Hypothekarischer Versicherung der Kapital-Anlehen aus Amtsförperschafts Gemeinde und Stiftungskassen vermöge Erlasses vom 30. v. M. Ziff. 2292. Nachstehendes zu erkennen gegeben:

- 1) den Amts-Versammlungen, Gemeinde und Stiftungsräthen ist gestattet, die zur verzinslichen Anlegung bestimmten Gelder der Oberamts-, Gemeinde und Stiftungspflegen wenn und solange hierzu gegen höhere Versicherung keine Gelegenheit vorhanden ist, auf gerichtliche Unterpfänder von dem zweifachen Werthsbetrage der zu versichernden Kapitalsumme an Einwohner inländischer Gemeinden auszuleihen.

Von dem pflichtmäßigen Ermessen der Amtsversammlungen und Gemeinderäthe hängt es ab, ob sie über die Zusage eines in der gedachten Weise zu sichernden Anlehens in jedem einzelnen Falle selbst erkennen oder hierzu ihrem Rechner die erforderliche allgemeine Ermächtigung ertheilen wollen.

Stiftungspfleger haben vor der Abgabe jedes Anlehens die hierzu erforderliche schriftliche Genehmigung des Kirchen-Convents einzuholen.

[Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, S. 133.]

- 2) Als Unterpfänder dürfen Theile von Gebäuden blos dann angenommen werden, wenn dieselben nicht blos der Quote nach bestimmt, sondern auch nach ihrem äusserm Umfang von den Antheilern der Miteigenthümer in der Art abgegrenzt sind, daß sie unabhängig von letztem benützt und verkauft werden können.

Nachhypotheken dürfen nur nach vorgängigem Abzuge des zweifachen Betrags der auf dem zu verpfändenden Gute bereits haftenden Kapitalschuld angenommen werden.

- 3) Die Amtsversammlungen, Gemeinden- und Stiftungsräthe sind beauftragt, in einzelnen Fällen die Rechner ausnahmsweise zu Darlehn gegen geringere als zweifache, jedoch mindestens anderthalbfache erste Versicherung durch Unterpfänder zu ermächtigen.

- 4) Auf Anlehen, welche zur Unterstützung einzelner besonders bedrängter Gemeinde-Glieder aus Gemeinde- oder örtlichen Stiftungskassen abgegeben werden wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Derartige Anlehen können theils gegen geringere als die unter Ziffer 1 und 3. bezeichnete hypothekarische Sicherheitsleistung, theils gegen Bürgschaft, theils ohne eine Sicherheitsleistung, jedoch immer nur nach genauer Erwägung der Verhältnisse des einzelnen Falles und mit besonderer Rücksichtnahme auf dieselben bewilligt werden.

- a) vom Gemeinderathe unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses, wenn das Anlehen aus den lastenden oder Restmitteln einer zur Leistung von Armen-Unterstützungen verpflichteten Orts- oder Gemeinde-Kasse geleistet werden soll;
- b) vom Kirchen-Convente, wenn das Anlehen von einer örtlichen Stiftungskasse aus der zum Voraus (im Stiftungs-Etat) zur Armen-Unterstützung gewidmeten Summe (Etatposten) bestritten werden kann;

c) auf den Antrag des Kirchen-Convents vom Stiftungsrathe, wenn das Anlehen zwar von einer zur Armenunterstützung bestimmten örtlichen Stiftung jedoch nicht aus einer diesem Zwecke im Voraus gewidmeten Summe, sondern von vorhandenen Mitteln der laufenden oder Reserverwaltung überhaupt bestritten werden soll.

Sollen aber zur Abgabe eines in nicht zureichender Weise (Ziffer 1 und 3.) oder gar nicht gesicherten Unterstützungs-Anlehens Grundstocksmittel einer Gemeinde oder Stiftung verwendet werden, so ist hiezu in allen Fällen eine Mitwirkung des Bürger-Ausschusses und die Genehmigung der Staats-Aufsichts-Behörde erforderlich. Letztere darf nur in solchen Fällen ertheilt werden, wo in überzeugender Weise dargethan ist, daß durch die Gewährung des Darlehens der Darlehensuchende vor dem ihm sonst drohenden ökonomischen Ruin bewahrt oder von der Gemeinde eine ihr sonst zugehende größere Belästigung abgewendet wird. Auch muß die Wieder-Ergänzung des Grundstocks, welche in Folge etwa später eintretender Verluste an dem Darlehen nothwendig werden kann, durch entsprechende Beschlüsse der Gemeindebehörden zum Voraus sichergestellt werden.

In dem Protokoll der Amts-Versammlung, des Gemeinde oder Stiftungs-Rathes oder Kirchenconvents ist die Bewilligung eines Unterstützungs-Anlehens jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß das Anlehen als Unterstützungs-Anlehen bewilligt worden sei.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die Vorschriften der früher ergangenen Erlasse vom 17. Dezember 1823 Ziffer 8464.
vom 16. März 1829 Ziffer 1160. und
vom 5. November 1835 Ziffer 6427.

soweit sie sich auf die Versicherung von Kapital-Anlehen aus Amts-Körperschafts-Gemeinde und Stiftungskassen beziehen, für künftig abzugebende Anlehen ersetzt.

Das Oberamt wird hievon zur eigenen Nachachtung und zur weiteren Eröffnung an die Amts-Versammlungen Gemeinde- und Stiftungsbehörden in Kenntniß gesetzt.

Ludwigsburg, den 10. Mai 1861.

Die Gemeinde- und Stiftungsbehörden geht die voranstehende Entschlußung zur Kenntnißnahme, Nachachtung und gleichzeitig zur Eröffnung an die öffentlichen Verwalter zu.

Waiblingen, den 25. Mai 1861.

K. Oberamt:

Häberlein.

An die Wundärzte des Bezirks.

Die wundärztliche Versammlung findet den 3. Juni d. J. im Adler zu Neckargröningen Statt. Die Besprechungen beginnen um 10 Uhr.

Waiblingen, den 27. Mai 1861.

K. Oberamtsphysikat:

Pfeilsifer.

Winnenden.

Papier-Verkauf.

Am Montag den 3. Juni Vormittags 10 Uhr werden unter Genehmigungs-Vorbehalt von ausgeschiedenen Akten in Parthien und im Ganzen nach dem Gewicht im öffentlichen Aufstreich verkauft, ungefähr

1. Centner nur an Papierfabrikanten zur urkundlichen Einkampfung, und
9. Centner zur beliebigen Verwendung.

Den 24. Mai 1861.

K. Hofkameralamt

Kerubek.

Forstamt und Revier Reichenberg.
**Rutz- und Brennholz-
 Verkauf.**

Aus dem Staatswald Brenntenbau:
 Am Freitag, Samstag den 7. 8. Juni
 und Montag, Dienstag und Mittwoch
 den 10. 11. und 12
 Juni d. J. je von Morgens 9 Uhr an:
 5 Buchen und 1 Eichenstamm 20 bis
 40' lang und 18 bis 25" mittl. Durch.
 14 Klafter buchene Rutzholzscheiter 388
 Klafter buchene Brennholzscheiter, 125
 Klafter dto. Prügel, 3 Klafter birkenes,
 erlenes und Abfallholz und 16250 Stück
 buchene Wellen.

Zusammenkunft auf der Hochsträß beim
 Schifftrainer Parkthor. Das Stammholz
 kommt am ersten Tag mit zum Verkauf.
 Reichenberg den 25. Mai 1861.

K. Forstamt.
 v. Besserer.

Forstamt Schorndorf.
 Revier Hohengehren.

Holz- Verkauf.

Samstag den 1. Juni l. J. im Staats-
 wald Wanne 3 (Park) bei Hohengehren.
 5525 Reisachwellen. Zusammenkunft Mor-
 gens 8 Uhr im Park auf dem Schloß-
 lers-Platz.

Schorndorf den 23. Mai 1861.

K. Forstamt
 Plieninger.

Waiblingen. Bekanntmachung.

Die bestehende Vorschrift, daß während der
 Nachtzeit das freie Herumlaufen von Hunden
 jeder Gattung außerhalb der Wohnung und
 des geschlossenen Hofraums des Eigenthümers
 nirgends zu dulden und daß bei großen Hun-
 den auch bei Tage nicht zu dulden ist, daß sie
 sich selbst überlassen ohne Aufsicht herumlaufen,
 wofern nicht mit einem jede Gefährdung ver-
 bindenden Maulkorbe versehen sind, wird der
 hiesigen Einwohnerschaft mit dem Bemerken in
 Erinnerung gebracht, daß auf die Uebertretung
 dieses Verbois eine Strafe von 3 fl. gesetzt
 ist. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.
 Feile Pfähle.

2900 Pfähle stehen hier zum Verkauf
 durch Gemeinderath Spaiß.

Waiblingen.

Eichenrinden-Verkauf.

Am Freitag den 31. Mai
 Nachmittags 1 Uhr

verkauft die hiesige Gemeinde im Aufstreich im
 Gemeindewald ungefähr

1 Klafter grobe Rinde und
 130 Büschel Glanzrinde.

Den 27. Mai 1861.

Gemeinderath.

Waiblingen.

Den ersten Schnitt Klee auf etwa
 3 1/2 Bril. in den Frohn-Ackern verkauft auf
 dem Platz im Aufstreich

Donnerstag den 30. d. M.

Nachm. 1 Uhr

Stadtschultheiß Steinbuch.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete verkauft am Donnerstag
 Mittags 1 Uhr ungefähr 6 Bril. hohen Klee
 im Aufstreich, man versammelt sich beim Kirch-
 hof an der Garten-Einfahrt.

Dr. Weysier

Waiblingen.

Um damit zu räumen gebe ich eine
 Parthie Sommerhosen-Zeuge von 10 bis
 14 fr. pr. Elle ab.

Zur gefälligen Abnahme empfiehlt be-
 stens.

M. Schwarz,
 Weber.

Waiblingen. Zu verkaufen: 4 junge
 Hühner, und ein Stockbreit. Bei? sagt die
 Redaktion.

Waiblingen.

Recht fettes

Rindfleisch

pr. Pfund 13 fr.

wie auch schönes

Kalbfleisch

das Pfund 10 fr. bei

Christian Kaufmann,
 Heinrich Kaufmann,
 Krig,
 Sauer.

Waiblingen.

Von heute an kostet das Rind

Kalbfleisch 9 fr.

und das Pfund

Schweinefleisch 13 fr.

bei Meßger Pfriederer.

Bitte um milde Beiträge.

Horb im April 1861.

Dem Wohlbefindenssinn der Einwohner unseres Vaterlandes ist zwar vielfach Gelegenheit geboten, sich im Allgemeinen und in einzelnen Fällen zu bewähren: wohl selten aber hat ein unvorhergesehenes und unabwendbares Unglück Jemand härter betroffen, als das Gewitter am 28. März d. J. den Papierfabrikanten Kutter in dem benachbarten Egelsihal, einen durchaus soliden, thätigen und fleißigen Geschäftsmann vom unbescholtensten Charakter, in jetzt noch nicht berechenbaren Schaden versetzt hat. Die hereinstürzenden Wassermassen haben eine aus steinernen Rinnen bestehende Wasserleitung und den halben Gras und Baumgarten mit sich fortgerissen, das eiserne Wasserrad total zerstört, so daß die Stücke herumlagen, desgleichen die Hälfte der Radstube und den größten Theil der Mauer fortgerissen und eine steinerne gewölbte Brücke hinter dem Werke gänzlich ruinirt. Die Wiederherstellung des Werkes wird einen Kostenaufwand von mindestens 1500 fl. erheischen, dessen Bestreitung aus eigenen Mitteln dem Betroffenen äußerst schwer fällt, ja unmöglich ist. Nach gewissenhafter Erwägung und in der festen Ueberzeugung, daß Papierfabrikant Kutter hinsichtlich seines Charakters und seiner sonstigen Verhältnisse einer Unterstützung vollkommen würdig ist, erlassen wir gegenwärtigen Aufruf zur gefälligen Leistung von Beiträgen und sind zur Annahme und Beförderung solcher, über welche seiner Zeit öffentlich Rechenschaft abgelegt werden wird, bereit

in Horb: Herr Papierfabrikant Beck,
 — Biberach: Herrn Schullehrer Angeler's Witw.,
 — Bopfingen: Herr Thierarzt Fickel,
 — Neunheim bei Ellwangen: Hr. Lehrer Günthner,
 — Hall: Herr Reichsforstulent Engel,
 — Heidenheim: Herr Werkmeister Sapper,
 — Ravensburg: Herr pens. Kornmeister Kutter,
 — Stuttgart: Herr Oberreallehrer Dr. Blum,
 — Ulm: Herr Straßenbau-Inspektor Möhrlein,
 sowie sämmtliche Redaktionen der Amts- und Intelligenzblätter des Landes.

Vom Sonntag den 2. Juni d. J. an werden auf die Dauer der wärmeren Jahreszeit außer den im Fahrtenplan aufgeführten ordentlichen Eisenbahnzügen folgende Lokalfahrten auf der Eisenbahn zwischen Stuttgart und Cannstatt, beziehungsweise Untertürkheim eingerichtet: 1) von Stuttgart nach Cannstatt Morgens 6 Uhr; 2) von Cannstatt nach Stuttgart Morgens 8 Uhr; 3) von Stuttgart nach Cannstatt und Untertürkheim: Abgang in Stuttgart Abends 5 Uhr; 4) von Untertürkheim nach Stuttgart: Abgang in Untertürkheim Abends 7 Uhr 35 Min.

Für Hausherrn. Eine Miethpartei in Prag wohnt seit vielen Jahren in einem und demselben Hause, ohne von ihrem Hausherrn je gesteigert worden zu sein. Da seither allerdings die Miethzinse, wie bekannt, eine namhafte Steigerung erfahren haben, so glaubte die erwähnte Miethpartei, es erfordere die Billigkeit, daß, wenn der Hausherr schon mit keiner Steigerungsforderung hervortrete, sie selbst eine solche Steigerung anbieten sollte. Gedacht, gethan. Als der gegenwärtige Georzi-Termin herankam und die Miethpartei dem Hausherrn den Miethzins überbrachte, machte sie sich aus freien Stücken anheischig, diesen Zins zu erhöhen. Und der Hausherr? Man wird meinen, er habe den angebotenen

Wehrbetrag freudig angenommen? Wu nichten. Er wies die Zinssteigerung entschieden zurück, und sagte: er werde wegen der paar Gulden nicht eine neue Zinsfassion verfassen; wenn die Miethpartei damit nicht zufrieden sei, müßte er ihr kündigen. Man weiß wirklich nicht, wer eine größere Seltenheit ist: eine solche Miethpartei oder ein solcher Hausherr.

(Der fortgesetzte Verlust.) Bedienter: „Jetzt weiß ich nit, thut mir's mei Herr mit Fleiß, oder kenna er den Bierlag gar nit; schenkt mir da schon zweimal an Sechser und sagt: „da Johann, da trink er a Maß Bier auf mei Wohl.“ — Und ich, ich verker allemal an Kreuzer dabei.“

Frucht-Schranke.

Waiblingen den 25. Mai 1861.

Dinkel	5 fl. 26 fr.	5 fl. 22 fr.	5 fl. 12 fr.
Haber	4 fl. 12 fr.	4 fl. 7 fr.	3 fl. 54 fr.
Kernen	7 fl. 24 fr.	fl. fr.	fl. fr.

Winnenden den 23. Mai 1861.

Dinkel	5 fl. 24 fr.	5 fl. 18 fr.	5 fl. 12 fr.
Haber	4 fl. 15 fr.	4 fl. 8 fr.	4 fl. — fr.

Auflösung der Charade in Nr. 40.
 Nasenstüber.